



Konsolidierte Neufassung der
Wasserversorgungssatzung der Stadt Gaggenau
für das Stadtgebiet der Stadt Gaggenau
und das Gemeindegebiet der Gemeinde Bischweier
über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser (WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 18. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen, **zuletzt geändert in seiner Sitzung vom 21. März 2022 (hier die konsolidierte Neufassung):**

Artikel 1

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Gaggenau betreibt die öffentliche Wasserversorgung als Zweig des Eigenbetriebs Stadtwerke Gaggenau zu dem Zweck, das Versorgungsgebiet mit Trinkwasser zu beliefern. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die Stadtwerke Gaggenau. Das Versorgungsgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungsgebiete Gaggenau und Bischweier.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Gaggenau bzw. der Gemeinde Bischweier liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadtwerke Gaggenau erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern.

(4) Die Stadtwerke Gaggenau können im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude separat anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken Gaggenau einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Stadtwerke Gaggenau räumen dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken Gaggenau einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat den Stadtwerken Gaggenau vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadtwerke Gaggenau sind verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Stadtwerke Gaggenau sind verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange die Stadtwerke Gaggenau an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadtwerke Gaggenau haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Stadtwerke Gaggenau haben die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadtwerke Gaggenau dies nicht zu vertreten haben oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke Gaggenau zulässig.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadtwerke Gaggenau können die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei den Stadtwerken Gaggenau vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadtwerke Gaggenau mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit den Stadtwerken Gaggenau zu treffen.

(6) Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung soll sparsam verwendet werden.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies den Stadtwerken Gaggenau mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadtwerke Gaggenau für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

(1) Die Stadtwerke Gaggenau sind berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Gaggenau oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld bzw. Abschlagszahlung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke Gaggenau berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Gaggenau können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadtwerke Gaggenau haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung vollständig ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser als auch die damit zusammenhängenden Anlagen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Stadtwerke Gaggenau zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadtwerke Gaggenau noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Gaggenau, im Rahmen des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, insbesondere zur Wasserzählerablesung, erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei den Stadtwerken Gaggenau erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
2. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
3. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
4. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
5. auf Verlangen der Stadtwerke Gaggenau einen Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Dies ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Verbrauchsanlage einschl. Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Hausanschlüsse werden ausschließlich von den Stadtwerken Gaggenau hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadtwerke Gaggenau. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den Stadtwerken Gaggenau bestimmt. Die Stadtwerke Gaggenau stellen die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Stadtwerke Gaggenau können auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses,

insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind den Stadtwerken Gaggenau unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken Gaggenau als Abgabe zu erstatten:

- 1. Die Kosten der Herstellung und Inbetriebnahme der notwendigen Hausanschlüsse,**
- 2. die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrsflächen bzw. öffentlichen Grünstreifen verläuft,**
- 3. die Kosten weiterer, vorläufiger und vorübergehender Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).**
- 4. die Kosten der Veränderung, Beseitigung und Abblindung der notwendigen Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurden.**

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Wasseranschlüsse bis DN 50

Variante mit Tiefbau : Beinhaltet sind sämtliche Leistungen wie Bereitstellung des erforderlichen Materials, Verlege- und Montagearbeiten sowie Erdarbeiten im öffentlichen Straßen- und Gehwegbereich einschließlich dem privaten Grundstücksbereich.

Grundkosten bis 5 Meter Länge (gerechnet ab Straßenmitte)	3.010,00 EUR
Mehrlänge pro lfm.	163,10 EUR

Variante ohne Tiefbau : Hier sind nur die Materialbereitstellung sowie die Verlege- und Montagearbeiten enthalten. Eine anerkannte Fachfirma für Tiefbau wäre hier vom Kunden in Eigeninitiative zu beauftragen und direkt abzurechnen.

Grundkosten bis 5 Meter Länge (gerechnet ab Straßenmitte)	1.325,00 EUR
Mehrlänge pro lfm.	18,10 EUR

Wasseranschlüsse bis DN 50 bei gleichzeitiger Verlegung eines Gasanschlusses

Variante mit Tiefbau : Beinhaltet sind sämtliche Leistungen wie Bereitstellung des erforderlichen Materials, Verlege- und Montagearbeiten sowie Erdarbeiten im öffentlichen Straßen- und Gehwegbereich einschließlich dem privaten Grundstücksbereich.

Grundkosten bis 5 Meter Länge (gerechnet ab Straßenmitte)	2.450,00 EUR
Mehrlänge pro lfm.	102,60 EUR

Variante ohne Tiefbau : Hier sind nur die Materialbereitstellung sowie die Verlege- und Montagearbeiten enthalten. Eine anerkannte Fachfirma für Tiefbau wäre hier vom Kunden in Eigeninitiative zu beauftragen und direkt abzurechnen.

Grundkosten bis 5 Meter Länge (gerechnet ab Straßenmitte)	1.262,50 EUR
Mehrlänge pro lfm.	18,10 EUR

Bei Mehrlängen über 5 Meter werden Zuschläge in Euro/Meter gemäß der vorstehenden Gebührenübersicht erhoben. Für die Abrechnung werden die Mehrlängen auf volle 10 cm abgerundet.

(2) Weitere Zuschläge bei allen Varianten:

Mehrspartenhauseinführung unterkellert :	320,00 €
Mehrspartenhauseinführung nicht-unterkellert :	1.250,00 €
Mantelrohrendstopfen-Set :	80,00 €
Für von SWG nicht zu vertretende Arbeiten in zwei Bauabschnitten :	230,00 €
Bei erneuter Terminstellung wg. Nichtabnahme des Anschlusses :	50,00 €

(3) Bei Wasseranschlüssen, die nach Art, Länge, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen oder besonders kostenaufwendig sind (z.B. Kleinpflaster, aufwendige Gartenanlage u.a.), treten an die Stelle der o.g. Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(5) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadtwerke Gaggenau, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so kann die Anschlussleitung auf sein Verlangen von den Stadtwerken Gaggenau übernommen werden.

(3) Bau-, Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Anschlussleitungen sind den Stadtwerken Gaggenau vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher zum Zwecke der Bauüberwachung anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Anlage hinter der Hauptabsperreinrichtung - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadtwerke Gaggenau - ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadtwerke Gaggenau oder ein von den Stadtwerken Gaggenau zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadtwerke Gaggenau sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadtwerke Gaggenau zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Gaggenau oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadtwerke Gaggenau oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den Stadtwerken Gaggenau über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadtwerke Gaggenau sind berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie haben den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Stadtwerke Gaggenau berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben sind sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Stadtwerke Gaggenau keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Stadtwerke Gaggenau sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke Gaggenau abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Die Stadtwerke Gaggenau stellen die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Stadtwerke Gaggenau haben dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmen Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadtwerke Gaggenau. Sie

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

haben den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnigte Interessen zu wahren. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen. Eine Pflicht zur Verlegung der von den Stadtwerken Gaggenau bestimmten Messeinrichtung besteht dann nicht, wenn dies auf die Betriebsabläufe der Stadtwerke Gaggenau negative Auswirkungen haben kann.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Stadtwerken Gaggenau unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadtwerke Gaggenau sind nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen bzw. diese Zwischenzähler bei der Abrechnung aufzunehmen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann von den Stadtwerken Gaggenau jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken Gaggenau zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden in der Regel vom Beauftragten der Stadtwerke Gaggenau abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Stadtwerke Gaggenau die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, die Ablesung aus anderen Gründen erschwert wird oder die Ablesung aus sonstigen Gründen nicht leicht ist, dürfen die Stadtwerke Gaggenau den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Stadtwerke Gaggenau vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von den Stadtwerken Gaggenau hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Stadtwerke Gaggenau zurückzusenden.

(4) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von den Stadtwerken Gaggenau gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf der Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung geschätzt werden; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

(5) Die Stadtwerke Gaggenau sind berechtigt Fernablesungen vorzunehmen und hierzu entsprechende Zusatzgeräte zu installieren und Gebühren zu erheben. Die für die Fernablesung benötigte Energie darf dem Netz des Anschlussnehmers kostenlos für die Stadtwerke Gaggenau entnommen werden.

§ 24

Anbringung von Messeinrichtungen

(1) Die Stadtwerke Gaggenau können jederzeit verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten in der Nähe der Hauptabsperrereinrichtung oder an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank nach seiner Wahl anbringt, wenn

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist oder
 4. besondere Gründe in der Person des Anschlussnehmers oder Wasserabnehmers vorliegen, oder
 5. zu befürchten ist, dass gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird (z.B. Zutrittsrecht).
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung sowie eines ungestörten Betriebes möglich ist. Dies gilt nicht in den Fällen des § 24 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 sowie des § 21 Abs. 2 letzter Satz.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Stadtwerke Gaggenau erheben zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl

aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 35 Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;

5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) **3,30 EUR**.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

3. In den Fällen des § 35 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

4. In den Fällen des § 35 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

5. In den Fällen des § 35 Nr. 4

a) mit dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans bzw. dem In-Kraft-Treten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;

b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;

c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;

d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

6. In den Fällen des § 35 Nr. 5, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadtwerke Gaggenau erheben für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

(2) Für die Bereithaltung von Wasser werden Bereitstellungsgebühren erhoben.

(3) Mit Großabnehmern ab Jahresverbräuchen von 100.000 m³ kann der Wasserpreis vereinbart werden, wenn sie sich durch die Lage des Grundstücks oder durch ihre Abnahmestruktur deutlich von den übrigen Abnehmern abheben. Der Preis ist im Einzelfall nach den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten (§ 11 KAG) unter Berücksichtigung der besonderen, durch die Großabnahme entstehenden Kosten zu vereinbaren.

§ 41 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer.

(2) Gebührensschuldner ist auch, wer der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Dauerdurchfluss (Q₃)	4	10	16	25	63-100	>100	m³/h
Nenndurchfluss (Q_n)	2,5	6	10	15	40-60	>60	m³/h
Euro/Monat	5,50	13,20	22,-	33,-	110,05	275,10	

(2) Bei Standrohrwasserzählern fallen folgende Gebühren an:

Grundgebühr pro Tag: 2,00 €

Wartungspauschale: 89,00 € pro Ausleihe

Standrohrwasserzähler werden nur gegen die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 500,- € je Standrohr ausgegeben. Nach Rückgabe des Standrohrzählers und erfolgreicher Funktionsprüfung wird die Kautions in voller Höhe zurückerstattet. Sollte bei der Funktionsprüfung ein Mangel festgestellt werden, wird dieser durch den Wasserversorger beseitigt. Die Kosten hierfür werden mit der Kautions verrechnet. Eventuelle Mehrkosten, die die Kautionssumme überschreiten, werden separat erhoben.

(3) Für die Zurverfügungstellung eines vorgefertigten Bauwasseranschlusskastens fallen folgende Gebühren an:

Grundpauschale bis 12 Wochen

60,00 EUR

danach je angefangene vier Wochen pauschal

15,00 EUR

(4) Bei Einrichtung einer Zählerfernauslesung wird eine Pauschale in Höhe von 15,- Euro/Monat erhoben.

(5) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(6) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) oder nach dem geschätzten Verbrauch berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,00 Euro.**

(2) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münz- oder anderen Vorkassenzähler festgestellt, beträgt die Gebühr inkl. Grundgebühr das 2,5 fache des Betrages gemäß Abs. 1.

§ 44

Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Überprüfung der Messeinrichtung, dass die Messeinrichtung über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist die Messeinrichtung stehen geblieben, so schätzen die Stadtwerke Gaggenau den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45

Bereitstellungsgebühren

Bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss, falls er zur Spitzendeckung oder zum Ersatzbezug dienen soll.

Der Wasserabnehmer hat in diesem Fall neben der Verbrauchsgebühr eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Sie ist nach den Kosten zu bemessen, die den Stadtwerken Gaggenau im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen oder entstehen können.

§ 46 **Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ende des Veranlagungszeitraumes. Der Veranlagungszeitraum beträgt 12 Monate. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Bei Großabnehmern von mehr als 100.000 m³, bei Beziehern von Frischwasser mittels Standrohr sowie bei Abnehmern, bei denen ein begründetes Interesse für einen abweichenden Veranlagungszeitraum besteht, kann der Veranlagungszeitraum bis auf einen Monat verkürzt werden.

(2) Der Gebührenschuldner kann unabhängig vom Veranlagungszeitraum die Erstellung eines außerordentlichen Gebührenbescheides verlangen. Für die Erstellung eines außerordentlichen Gebührenbescheides wird eine Pauschale von 15,- Euro erhoben.

(3) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47 **Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen (Abschlagszahlungen) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

§ 48 **Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind zu den im Gebührenbescheid genannten Zahlungsterminen, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden zu den im Bescheid genannten Terminen, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 **Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats sind den Stadtwerken Gaggenau anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Stadtwerken Gaggenau entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadtwerke Gaggenau weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich den Stadtwerken Gaggenau mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Gaggenau bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
8. entgegen § 21 Abs. 1 und 2 verhindert, dass die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen der Stadtwerke Gaggenau erfasst wird.
9. entgegen § 21 Abs. 2 die Messeinrichtung der Stadtwerke Gaggenau beeinträchtigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die Stadtwerke Gaggenau aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von den Stadtwerken Gaggenau oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadtwerke Gaggenau oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadtwerke Gaggenau verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadtwerke Gaggenau sind verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haften die Stadtwerke Gaggenau dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadtwerke Gaggenau weisen den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich den Stadtwerken Gaggenau oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§§ 14, 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Stadtwerke Gaggenau von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben unabhängig vom Zeitpunkt der Erstellung des Gebührenbescheides.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 11.02.2008 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01. April 2022 in Kraft.

Gaggenau, den 18.12.2017



Christof Florus
Oberbürgermeister
Stadt Gaggenau

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.



SATZUNG der Stadt Gaggenau zur 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Gaggenau für das Stadtgebiet der Stadt Gaggenau und das Gemeindegebiet der Gemeinde Bischweiler über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (WVS) vom 18.12.2017

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2,8 Abs. 2,11,13,20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 wird wie folgt geändert :

(1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken Gaggenau als Abgabe zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung und Inbetriebnahme der notwendigen Hausanschlüsse,
2. die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrsflächen bzw. öffentlichen Grünstreifen verläuft,
3. die Kosten weiterer, vorläufiger und vorübergehender Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).
4. die Kosten der Veränderung, Beseitigung und Abblindung der notwendigen Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurden.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Wasseranschlüsse bis DN 50

Variante mit Tiefbau: Beinhaltet sind sämtliche Leistungen wie Bereitstellung des erforderlichen Materials, Verlege- und Montagearbeiten sowie Erdarbeiten im öffentlichen Straßen- und Gehwegbereich einschließlich dem privaten Grundstücksbereich.

Grundpauschale bis 5 m (gerechnet ab Straßenmitte)	3.010,00 EUR
Mehrlänge pro lfm.	163,10 EUR

Variante ohne Tiefbau: Hier sind nur die Materialbereitstellung sowie die Verlege- und Montagearbeiten enthalten. Eine anerkannte Fachfirma für Tiefbau wäre hier vom Kunden in Eigeninitiative zu beauftragen und direkt abzurechnen.

Grundpauschale bis 5 m (gerechnet ab Straßenmitte)	1.325,00 EUR
Mehrlänge pro lfm.	18,10 EUR



GAGGENAU

Wasseranschlüsse bis DN 50 bei gleichzeitiger Verlegung eines Gasanschlusses

Variante mit Tiefbau: Beinhaltet sind sämtliche Leistungen wie Bereitstellung des erforderlichen Materials, Verlege- und Montagearbeiten sowie Erdarbeiten im öffentlichen Straßen- und Gehwegbereich einschließlich dem privaten Grundstücksbereich.

Grundpauschale bis 5 m (gerechnet ab Straßenmitte)	2.450,00 EUR
Mehrlänge pro lfm.	102,60 EUR

Variante ohne Tiefbau: Hier sind nur die Materialbereitstellung sowie die Verlege- und Montagearbeiten enthalten. Eine anerkannte Fachfirma für Tiefbau wäre hier vom Kunden in Eigeninitiative zu beauftragen und direkt abzurechnen.

Grundpauschale bis 5 m (gerechnet ab Straßenmitte)	1.262,50 EUR
Mehrlänge pro lfm.	18,10 EUR

Bei Mehrlängen über 5 Meter werden Zuschläge in Euro/Meter gemäß der vorstehenden Gebührenübersicht erhoben. Für die Abrechnung werden die Mehrlängen auf volle 10 cm abgerundet.

(2) Weitere Zuschläge bei allen Varianten:

Mehrspartenhauseinführung unterkellert :	320,00 EUR
Mehrspartenhauseinführung nicht-unterkellert :	1.250,00 EUR
Mantelrohrenstopfen-Set :	80,00 EUR

Für von den Stadtwerken Gaggenau nicht zu vertretende Arbeiten in zwei Bauabschnitten:	230,00 EUR
Bei erneuter Terminstellung wegen Nichtabnahme des Anschlusses:	50,00 EUR

- (3) Bei Wasseranschlüssen, die nach Art, Länge, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen oder besonders kostenaufwendig sind (z.B. Kleinpflaster, aufwendige Gartenanlage u.a.), treten an die Stelle der o.g. Beträge die gesondert ermittelten Kosten.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (5) Enthalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 36 wird wie folgt geändert :

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,30 EUR.



§ 42 wird wie folgt geändert :

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Dauerdurchfluss (Q3)	4	10	16	25	63-100	>100	m³/h
Nenndurchfluss (Qn)	2.5	6	10	15	40-60	> 60	m³/h
Euro/Monat	5,50	13,20	22,-	33,-	110,05	275,10	

- (2) Bei Standrohrwasserzählern fallen folgende Gebühren an:

Grundgebühr pro Tag:

2,00 EUR

Wartungspauschale pro Ausleihe:

89,00 EUR

Standrohrwasserzähler werden nur gegen die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 500,00 EUR je Standrohr ausgegeben. Nach Rückgabe des Standrohrzählers und erfolgreicher Funktionsprüfung wird die Kautions in voller Höhe zurückerstattet. Sollte bei der Funktionsprüfung ein Mangel festgestellt werden, wird dieser durch den Wasserversorger beseitigt. Die Kosten hierfür werden mit der Kautions verrechnet. Eventuelle Mehrkosten, die die Kautionssumme überschreiten, werden separat erhoben.

- (3) Für die Zurverfügungstellung eines vorgefertigten Bauwasseranschlusskastens fallen folgende Gebühren an:

Grundpauschale bis 12 Wochen:

60,00 EUR

danach je angefangene vier Wochen pauschal:

15,00 EUR

- (4) Bei Einrichtung einer Zählerfernauslesung wird eine Pauschale in Höhe von 15,- EUR pro Monat erhoben.

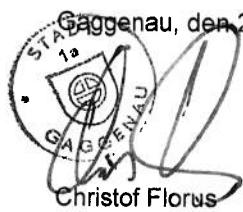
- (5) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

- (6) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01. April 2022 in Kraft.

Gaggenau, den 21. März 2022



Christof Florus
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.



SATZUNG der Stadt Gaggenau zur 3. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Gaggenau für das Stadtgebiet der Stadt Gaggenau und das Gemeindegebiet der Gemeinde Bischweier über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (WVS) vom 18.12.2017

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2,8 Abs. 2,11,13,20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken Gaggenau als Abgabe zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung und Inbetriebnahme der notwendigen Hausanschlüsse,
2. die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrsflächen bzw. öffentlichen Grünstreifen verläuft,
3. die Kosten weiterer, vorläufiger und vorübergehender Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).
4. die Kosten der Veränderung, Beseitigung und Abblindung der notwendigen Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurden.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Wasseranschlüsse bis DN 50

Variante mit Tiefbau: Beinhaltet sind sämtliche Leistungen wie Bereitstellung des erforderlichen Materials, Verlege- und Montagearbeiten sowie Erdarbeiten im öffentlichen Straßen- und Gehwegbereich einschließlich dem privaten Grundstücksbereich.

	Grundkosten bis 5 Meter Länge gerechnet ab Straßenmitte	Mehrlängen Euro/Meter
Material	410,00 €	1,90 €
Montage	730,00 €	15,20 €
Tiefbau	1.810,00 €	145,00 €
Summe	2.950,00 €	162,10 €

Variante ohne Tiefbau: Hier sind nur die Materialbereitstellung sowie die Verlege- und Montagearbeiten enthalten. Eine anerkannte Fachfirma für Tiefbau wäre hier vom Kunden in Eigeninitiative zu beauftragen und direkt abzurechnen.

	Grundkosten bis 5 Meter Länge gerechnet ab Straßenmitte	Mehrlängen Euro/Meter
Material	410,00 €	1,90 €
Montage	730,00 €	15,20 €
zusätzliche Bauaufsicht	125,00 €	-----
Summe	1.265,00 €	17,10 €

Wasseranschlüsse bis DN 50 bei gleichzeitiger Verlegung eines Gasanschlusses

Variante mit Tiefbau: Beinhaltet sind sämtliche Leistungen wie Bereitstellung des erforderlichen Materials, Verlege- und Montagearbeiten sowie Erdarbeiten im öffentlichen Straßen- und Gehwegbereich einschließlich dem privaten Grundstücksbereich.

	Grundkosten bis 5 Meter Länge gerechnet ab Straßenmitte	Mehrlängen Euro/Meter
Material	410,00 €	1,90 €
Montage	730,00 €	15,20 €
Tiefbau	1.250,00 €	84,50 €
Summe	2.390,00 €	101,60 €

Variante ohne Tiefbau: Hier sind nur die Materialbereitstellung sowie die Verlege- und Montagearbeiten enthalten. Eine anerkannte Fachfirma für Tiefbau wäre hier vom Kunden in Eigeninitiative zu beauftragen und direkt abzurechnen.

	Grundkosten bis 5 Meter Länge gerechnet ab Straßenmitte	Mehrlängen Euro/Meter
Material	410,00 €	1,90 €
Montage	730,00 €	15,20 €
zusätzliche Bauaufsicht	62,50 €	-----
Summe	1.202,50 €	17,10 €

Zuschläge bei allen Varianten:

Bei Mehrlängen über 5 Meter werden Zuschläge in Euro/Meter gemäß der vorstehenden Gebührenübersicht erhoben. Für die Abrechnung werden die Mehrlängen auf volle 10 cm abgerundet.

Mehrspartenhauseinführung unterkellert:	320,00 €
Mehrspartenhauseinführung nicht-unterkellert:	1.070,00 €
Mantelrohrstutzen-Set:	80,00 €
Für von SWG nicht zu vertretende Arbeiten in zwei Bauabschnitten:	230,00 €
Bei erneuter Terminstellung wg. Nichtabnahme des Anschlusses:	50,00 €

Bei Wasseranschlüssen, die nach Art, Länge, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen oder besonders kostenaufwendig sind (z.B. Kleinpflaster, aufwendige Gartenanlage u.a.), treten an die Stelle der o.g. Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1. Februar 2021 in Kraft.



Gaggenau, den

07.01.2021

Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Satzung der Stadt Gaggenau zur 2. Änderung
der Wasserversorgungssatzung der Stadt Gaggenau für das Stadtgebiet
der Stadt Gaggenau und das Gemeindegebiet der Gemeinde Bischweier
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (WVS) vom 18.12.2017**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 14. Oktober 2019 folgende Satzung zur zweiten Änderung der Wasserversorgungssatzung (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 15 (Kostenerstattung)

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken Gaggenau als Abgabe zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung und Inbetriebnahme der notwendigen Hausanschlüsse,
2. die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrsflächen bzw. öffentlichen Grünstreifen verläuft,
3. die Kosten weiterer, vorläufiger und vorübergehender Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4),
4. die Kosten der Veränderung, Beseitigung und Abblindung der notwendigen Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurden.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Wasseranschlüsse bis DN 50

Variante mit Tiefbau: Beinhaltet sind sämtliche Leistungen wie Bereitstellung des erforderlichen Materials, Verlege- und Montagearbeiten sowie Erdarbeiten im öffentlichen Straßen- und Gehwegbereich einschließlich dem privaten Grundstücksbereich.

	Grundkosten bis 5 Meter Länge gerechnet ab Straßenmitte	Mehrlängen Abrechnung cm-genau
Material	390,00 €	2,00 €
Montage	710,00 €	14,80 €
Tiefbau	1.625,00 €	130,00 €

Summe	2.725,00 €	146,80 €
-------	------------	----------

Variante ohne Tiefbau: Hier sind nur die Materialbereitstellung sowie die Verlege- und Montagearbeiten enthalten. Eine anerkannte Fachfirma für Tiefbau wäre hier vom Kunden in Eigeninitiative zu beauftragen und direkt abzurechnen.

	Grundkosten bis 5 Meter Länge gerechnet ab Straßenmitte	Mehrlängen Abrechnung cm-genau
Material	390,00 €	2,00 €
Montage	710,00 €	14,80 €
zusätzliche Bauaufsicht	125,00 €	-----
Summe	1.225,00 €	16,80 €

Wasseranschlüsse bis DN 50 bei gleichzeitiger Verlegung eines Gasanschlusses

Variante mit Tiefbau: Beinhaltet sind sämtliche Leistungen wie Bereitstellung des erforderlichen Materials, Verlege- und Montagearbeiten sowie Erdarbeiten im öffentlichen Straßen- und Gehwegbereich einschließlich dem privaten Grundstücksbereich.

	Grundkosten bis 5 Meter Länge gerechnet ab Straßenmitte	Mehrlängen Abrechnung cm-genau
Material	390,00 €	2,00 €
Montage	710,00 €	14,80 €
Tiefbau	1.110,00 €	75,00 €
Summe	2.210,00 €	91,80 €

Variante ohne Tiefbau: Hier sind nur die Materialbereitstellung sowie die Verlege- und Montagearbeiten enthalten. Eine anerkannte Fachfirma für Tiefbau wäre hier vom Kunden in Eigeninitiative zu beauftragen und direkt abzurechnen.

	Grundkosten bis 5 Meter Länge gerechnet ab Straßenmitte	Mehrlängen Abrechnung cm-genau
Material	390,00 €	2,00 €
Montage	710,00 €	14,80 €
zusätzliche Bauaufsicht	62,50 €	-----
Summe	1.162,50 €	16,80 €

Zuschläge bei allen Varianten:

Für von SWG nicht zu vertretende Arbeiten in zwei Bauabschnitten:	230,00 €
Bei erneuter Terminstellung wg. Nichtabnahme des Anschlusses:	50,00 €

Bei Wasseranschlüssen, die nach Art, Länge, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen oder besonders kostenaufwendig sind (z.B. Kleinpflaster, aufwendige Gartenanlage u.a.), treten an die Stelle der o.g. Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

2. Änderung von § 42 (Grundgebühr)

§ 42 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Dauerdurchfluss (Q3)	4	10	16	25	63-100	>100	m³/h
Nenndurchfluss (Qn)	2.5	6	10	15	40-60	>60	m³/h
Euro/Monat	5,50	13,20	22,-	33,-	110,05	275,10	

Bei Standrohrwasserzählern fallen folgende Gebühren an:

Grundgebühr pro Tag: 2,- €

Wartungspauschale: 85,- € pro Ausleihe

Standrohrwasserzähler werden nur gegen die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 500,- € je Standrohr ausgegeben. Nach Rückgabe des Standrohrzählers und erfolgreicher Funktionsprüfung wird die Kautions in voller Höhe zurückerstattet. Sollte bei der Funktionsprüfung ein Mangel festgestellt werden, wird dieser durch den Wasserversorger beseitigt. Die Kosten hierfür werden mit der Kautions verrechnet. Eventuelle Mehrkosten, die die Kautionssumme überschreiten, werden separat erhoben.

- (2) Bei Einrichtung einer Zählerfernauslesung wird eine Pauschale in Höhe von 15,- Euro /Monat erhoben.

3. Änderung von § 46 (Entstehung der Gebührenschuld)

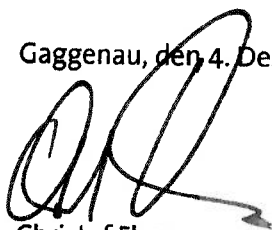
§ 46 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Gaggenau, den 4. Dezember 2019



Christof Florus
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



GAGGENAU

**SATZUNG der Stadt Gaggenau
zur 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Gaggenau
für das Stadtgebiet der Stadt Gaggenau und das Gemeindegebiet der Gemeinde Bischweiler
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (WVS)
vom 18.12.2017**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 43 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,00 Euro.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Gaggenau, den 04.12.2018

Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Wasserversorgungssatzung
der Stadt Gaggenau
für das Stadtgebiet der Stadt Gaggenau und das Gemeindegebiet der Gemeinde Bischweier
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (WVS)**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Gaggenau betreibt die öffentliche Wasserversorgung als Zweig des Eigenbetriebs Stadtwerke Gaggenau zu dem Zweck, das Versorgungsgebiet mit Trinkwasser zu beliefern. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die Stadtwerke Gaggenau. Das Versorgungsgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungsgebiete Gaggenau und Bischweier.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Gaggenau bzw. der Gemeinde Bischweier liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadtwerke Gaggenau erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern.
- (4) Die Stadtwerke Gaggenau können im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude separat anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken Gaggenau einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadtwerke Gaggenau räumen dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken Gaggenau einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat den Stadtwerken Gaggenau vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadtwerke Gaggenau sind verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadtwerke Gaggenau sind verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadtwerke Gaggenau an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadtwerke Gaggenau haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadtwerke Gaggenau haben die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadtwerke Gaggenau dies nicht zu vertreten haben oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke Gaggenau zulässig.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadtwerke Gaggenau können die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei den Stadtwerken Gaggenau vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadtwerke Gaggenau mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit den Stadtwerken Gaggenau zu treffen.
- (6) Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung soll sparsam verwendet werden.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies den Stadtwerken Gaggenau mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadtwerke Gaggenau für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadtwerke Gaggenau sind berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Gaggenau oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld bzw. Abschlagszahlung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke Gaggenau berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Gaggenau können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Stadtwerke Gaggenau haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung vollständig ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser als auch die damit zusammenhängenden Anlagen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Stadtwerke Gaggenau zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadtwerke Gaggenau noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Gaggenau, im Rahmen des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, insbesondere zur Wasserzählerablesung, erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei den Stadtwerken Gaggenau erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;

2. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
3. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
4. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
5. auf Verlangen der Stadtwerke Gaggenau einen Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Dies ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Verbrauchsanlage einschl. Wasserzähler abgesperrt werden kann. Hausanschlüsse werden ausschließlich von den Stadtwerken Gaggenau hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadtwerke Gaggenau. Soweit sie in öffentlichen Verkehr- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den Stadtwerken Gaggenau bestimmt. Die Stadtwerke Gaggenau stellen die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Stadtwerke Gaggenau können auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind den Stadtwerken Gaggenau unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken Gaggenau als Abgabe zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung und Inbetriebnahme der notwendigen Hausanschlüsse,
 2. Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrsflächen bzw. öffentlichen Grünstreifen verläuft,
 3. Die Kosten weiterer, vorläufiger und vorübergehender Hausanschlüsse (§14 Abs. 4),
 4. Die Kosten der Veränderung, Beseitigung und Abblindung der notwendigen Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurden.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Wasseranschlüsse bis DN 50

Wasseranschlüsse bis DN 50

Variante mit Tiefbau: Beinhaltet sind sämtliche Leistungen wie Bereitstellung des erforderlichen Materials, Verlege- und Montagearbeiten sowie Erdarbeiten im öffentlichen Straßen- und Gehwegbereich einschließlich dem privaten Grundstücksbereich.

	Grundkosten bis 5 Meter Länge gerechnet ab Straßenmitte	Mehrlängen Abrechnung cm-genau
Material	380,00 €	2,30 €
Montage	660,00 €	13,70 €
Tiefbau	1.625,00 €	130,00 €
Summe	2.665,00 €	146,00 €

Variante ohne Tiefbau: Hier sind nur die Materialbereitstellung sowie die Verlege- und Montagearbeiten enthalten. Eine anerkannte Fachfirma für Tiefbau wäre hier vom Kunden in Eigeninitiative zu beauftragen und direkt abzurechnen.

	Grundkosten bis 5 Meter Länge gerechnet ab Straßenmitte	Mehrlängen Abrechnung cm-genau
Material	380,00 €	2,30 €
Montage	660,00 €	13,70 €
zusätzliche Bauaufsicht	125,00 €	-----
Summe	1.165,00 €	16,00 €

Wasseranschlüsse bis DN 50 bei gleichzeitiger Verlegung eines Gasanschlusses

Variante mit Tiefbau: Beinhaltet sind sämtliche Leistungen wie Bereitstellung des erforderlichen Materials, Verlege- und Montagearbeiten sowie Erdarbeiten im öffentlichen Straßen- und Gehwegbereich einschließlich dem privaten Grundstücksbereich.

	Grundkosten bis 5 Meter Länge gerechnet ab Straßenmitte	Mehrlängen Abrechnung cm-genau
Material	380,00 €	2,30 €
Montage	660,00 €	13,70 €
Tiefbau	1.110,00 €	75,00 €
Summe	2.150,00 €	91,00 €

Variante ohne Tiefbau : Hier sind nur die Materialbereitstellung sowie die Verlege- und Montagearbeiten enthalten. Eine anerkannte Fachfirma für Tiefbau wäre hier vom Kunden in Eigeninitiative zu beauftragen und direkt abzurechnen.

	Grundkosten bis 5 Meter Länge gerechnet ab Straßenmitte	Mehrlängen Abrechnung cm-genau
Material	380,00 €	2,30 €
Montage	660,00 €	13,70 €
zusätzliche Bauaufsicht	62,50 €	-----
Summe	1.102,50 €	16,00 €

Zuschläge bei allen Varianten :

Für von SWG nicht zu vertretende Arbeiten in zwei Bauabschnitten : 230,00 €
Bei erneuter Terminstellung wg. Nichtabnahme des Anschlusses : 50,00 €

Bei Wasseranschlüssen, die nach Art, Länge, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen oder besonders kostenaufwendig sind (z.B. Kleinpflaster, aufwendige Gartenanlage u.a.), treten an die Stelle der o.g. Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadtwerke Gaggenau, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so kann die Anschlussleitung auf sein Verlangen von den Stadtwerken Gaggenau übernommen werden.

- (3) Bau-, Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Anschlussleitungen sind den Stadtwerken Gaggenau vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher zum Zwecke der Bauüberwachung anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Anlage hinter der Hauptabsperreinrichtung - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadtwerke Gaggenau - ist der Anschlussnehmer verantwortlich.
Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadtwerke Gaggenau oder ein von den Stadtwerken Gaggenau zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadtwerke Gaggenau sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadtwerke Gaggenau zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Gaggenau oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadtwerke Gaggenau oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den Stadtwerken Gaggenau über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadtwerke Gaggenau sind berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie haben den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Stadtwerke Gaggenau berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben sind sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Stadtwerke Gaggenau keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Stadtwerke Gaggenau sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke Gaggenau abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- (1) Die Stadtwerke Gaggenau stellen die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadtwerke Gaggenau haben dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmen Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadtwerke Gaggenau. Sie haben den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen. Eine Pflicht zur Verlegung der von den Stadtwerken Gaggenau bestimmten Messeinrichtung besteht dann nicht, wenn dies auf die Betriebsabläufe der Stadtwerke Gaggenau negative Auswirkungen haben kann.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Stadtwerken Gaggenau unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadtwerke Gaggenau sind nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen bzw. diese Zwischenzähler bei der Abrechnung aufzunehmen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann von den Stadtwerken Gaggenau jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken Gaggenau zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden in der Regel vom Beauftragten der Stadtwerke Gaggenau abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Stadtwerke Gaggenau die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, die Ablesung aus anderen Gründen erschwert wird oder die Ablesung aus sonstigen Gründen nicht leicht ist, dürfen die Stadtwerke Gaggenau den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Stadtwerke Gaggenau vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von den Stadtwerken Gaggenau hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Stadtwerke Gaggenau zurückzusenden.
- (4) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von den Stadtwerken Gaggenau gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf der Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung geschätzt werden; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.
- (5) Die Stadtwerke Gaggenau sind berechtigt Fernablesungen vorzunehmen und hierzu entsprechende Zusatzgeräte zu installieren und Gebühren zu erheben. Die für die Fernablesung benötigte Energie darf dem Netz des Anschlussnehmers kostenlos für die Stadtwerke Gaggenau entnommen werden.

§ 24

Anbringung von Messeinrichtungen

- (1) Die Stadtwerke Gaggenau können jederzeit verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten in der Nähe der Hauptabsperreinrichtung oder an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank nach seiner Wahl anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist oder
 4. besondere Gründe in der Person des Anschlussnehmers oder Wasserabnehmers vorliegen, oder
 5. zu befürchten ist, dass gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird (z.B. Zutrittsrecht).
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung sowie eines ungestörten Betriebes möglich ist. Dies gilt nicht in den Fällen des § 24 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 sowie des § 21 Abs. 2 letzter Satz.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Stadtwerke Gaggenau erheben zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Woh-

nungs und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw.

überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt

der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 35

Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 36

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,90 Euro.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 35 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. In den Fällen des § 35 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 35 Nr. 4
 - a) mit dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans bzw. dem In-Kraft-Treten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
6. In den Fällen des § 35 Nr. 5, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39

Ablösung

- (1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadtwerke Gaggenau erheben für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.
- (2) Für die Bereithaltung von Wasser werden Bereitstellungsgebühren erhoben.
- (3) Mit Großabnehmern ab Jahresverbräuchen von 100.000 m³ kann der Wasserpreis vereinbart werden, wenn sie sich durch die Lage des Grundstücks oder durch ihre Abnahmestruktur deutlich von den übrigen Abnehmern abheben. Der Preis ist im Einzelfall nach den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten (§ 11 KAG) unter Berücksichtigung der besonderen, durch die Großabnahme entstehenden Kosten zu vereinbaren.

§ 41

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer.
- (2) Gebührensschuldner ist auch, wer der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3	5	7	10	20	30	m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1.5	2.5	3.5	5(6)	10	15	m ³ /h
Euro/Monat	4,75	5,00	5,40	7,10	11,50	16,60	

Bei Standrohrwasserzählern fallen folgende Gebühren an :

Grundgebühr pro Tag : 2,-- €

Wartungspauschale : 75,-- € pro Ausleihe

Standrohrwasserzähler werden nur gegen die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 500,- € je Standrohr ausgegeben. Nach Rückgabe des Standrohrzählers und erfolgreicher Funktionsprüfung wird die Kautions in voller Höhe zurückerstattet. Sollte bei der Funktionsprüfung ein Mangel festgestellt werden, wird dieser durch den Wasserversorger beseitigt. Die Kosten hierfür werden mit der Kautions verrechnet. Eventuelle Mehrkosten, die die Kautionssumme überschreiten, werden separat erhoben.

- (2) Bei sonstigen Wasserzählern oder bei Einrichtung einer Zählerfernauslesung wird die Grundgebühr abweichend von Abs. 1 von den Stadtwerken Gaggenau festgesetzt.
- (3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) oder nach dem geschätzten Verbrauch berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,98 Euro.
- (2) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münz- oder anderen Vorkassenzähler festgestellt, beträgt die Gebühr inkl. Grundgebühr das 2,5 fache des Betrages gem. Abs. 1.

§ 44

Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Überprüfung der Messeinrichtung, dass die Messeinrichtung über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist die Messeinrichtung stehen geblieben, so schätzen die Stadtwerke Gaggenau den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45

Bereitstellungsgebühren

Bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss, falls er zur Spitzendeckung oder zum Ersatzbezug dienen soll.

Der Wasserabnehmer hat in diesem Fall neben der Verbrauchsgebühr eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Sie ist nach den Kosten zu bemessen, die den Stadtwerken Gaggenau im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen oder entstehen können.

§ 46

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ende des Veranlagungszeitraumes. Der Veranlagungszeitraum beträgt 12 Monate. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Bei Großabnehmern von mehr als 100.000 m³, bei Beziehern von Frischwasser mittels Standrohr sowie bei Abnehmern, bei denen ein begründetes Interesse für einen abweichenden Veranlagungszeitraum besteht, kann der Veranlagungszeitraum bis auf einen Monat verkürzt werden.
- (2) Der Gebührenschuldner kann unabhängig vom Veranlagungszeitraum die Erstellung eines außerordentlichen Gebührenbescheides verlangen. Für die Erstellung eines außerordentlichen Gebührenbescheides wird eine Pauschale von 15,- Euro erhoben.

§ 47

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen (Abschlagszahlungen) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

§ 48

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind zu den im Gebührenbescheid genannten Zahlungsterminen, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden zu den im Bescheid genannten Terminen, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind den Stadtwerken Gaggenau anzuzeigen
 - 1 der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Stadtwerken Gaggenau entfallen.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadtwerke Gaggenau weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich den Stadtwerken Gaggenau mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Gaggenau bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
 8. entgegen § 21 Abs. 1 und 2 verhindert, dass die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen der Stadtwerke Gaggenau erfasst wird.
 9. entgegen § 21 Abs. 2 die Messeinrichtung der Stadtwerke Gaggenau beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die Stadtwerke Gaggenau aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von den Stadtwerken Gaggenau oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadtwerke Gaggenau oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadtwerke Gaggenau verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadtwerke Gaggenau sind verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen

insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haften die Stadtwerke Gaggenau dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadtwerke Gaggenau weisen den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich den Stadtwerken Gaggenau oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§§ 14, 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Stadtwerke Gaggenau von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Umsatzsteuer

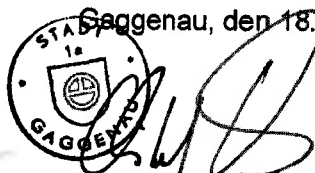
Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54

In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben unabhängig vom Zeitpunkt der Erstellung des Gebührenbescheides.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 11.02.2008 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Gaggenau, den 18.12.2017



Christof Florus
Oberbürgermeister
Stadt Gaggenau

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.